



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 27. Mai 2013

AZ D 5 – 31005/15#1

BETREFF **Höhe der Urlaubsansprüche bei Wechsel von einem Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis**

Auszubildende haben nach § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG - und § 9 Abs.1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege - einen jährlichen Urlaubsanspruch von 27 Ausbildungstagen. Im Bereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege - steht Auszubildenden im Schichtdienst im zweiten und dritten Ausbildungsjahr nach § 9 Abs.1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege - pauschal ein weiterer Tag Zusatzurlaub zu.

Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis hingegen haben nach § 26 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative TVöD vor Vollendung des 55. Lebensjahres einen jährlichen Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Arbeitstagen.

Durch die Neuregelung der Dauer des Erholungsurlaubs im Rahmen der Tarifeinigung 2012 ist die Frage an mich herangetragen worden, wie sich die Höhe des Urlaubsanspruchs berechnet, wenn ein Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats ohne Unterbrechung in ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber übergeht.

Die Anwendung der tariflichen Zwölftelungsregelung zur Berechnung von Teilurlaubsansprüchen nach § 26 Abs. 2 Buchst. b TVöD würde bei einer Gesamtbetrachtung beider Beschäftigungsverhältnisse im Jahr des Wechsels zu einer Kürzung des Gesamtjahresanspruches auf 11/12 führen; der Teilmonat, in dem der Wechsel er-



SEITE 2 VON 2 folgt, könnte weder beim Teilurlaub des beendeten Ausbildungsverhältnisses noch bei dem Teilurlaub des sich nahtlos anschließenden Arbeitsverhältnisses berücksichtigt werden. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht und dürfte wegen der fort-dauernden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien schwer vermittelbar sein.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestehen daher keine Bedenken, wenn der Monat, in dessen Verlauf der Wechsel in das Arbeitsverhältnis erfolgt, bei der Ermittlung der Anzahl der Urlaubstage wie ein voller Beschäftigungs-monat nach dem TVöD angesehen wird.

Zur Vermeidung von Verwerfungen sind beide Teilansprüche spitz zu berechnen und erst anschließend nach Addition einmal kaufmännisch zu runden.

Hinweis:

Hinsichtlich der Berechnung des Entgelts für den Teilmonat des Wechsels verbleibt es bei den Regelungen der jeweiligen Tarifvorschriften.

Der Gesamtjahresurlaubsanspruch beträgt nach dieser Berechnung bei einem naht-losen Wechsel vom Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis

im Laufe der Monate

- Januar bis April 29 Urlaubstage
- Mai bis Oktober 28 Urlaubstage und
- November und Dezember 27 Urlaubstage.

Es bestehen zudem keine Bedenken, im Bereich des TVPöD entsprechend zu ver-fahren.

Im Auftrag

Bürger